

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **15.12.2025** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **21:10** Uhr)
in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Montag, Bürgersaal)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Uwe Freudenberger (V)*
(GR Benedikt Ertl nimmt ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.)
(GR Jochen Hügel nimmt ab 19.20 Uhr an der Sitzung teil.)

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Karl Heinz Hügel und Bruno Leuser**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**
Forsteinrichter Tobias Traber (zu TOP 2 und 3)
Kreisforstamtsleiterin Plate (zu TOP 2 und 3)
Revierleiter Häffner (zu TOP 2 und 3)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **08.12.2025** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **12.12.2025** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Bürgermeister (BM) Döffinger übergibt die Sitzungsleitung an 2. BM-Stv. Kohler und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

2. BM-Stv. Kohler gibt bekannt, dass die Bewerbungsfrist für die Bürgermeisterwahl am 11.01.2026 heute um 18.00 Uhr endete. Es liegt „nur“ eine Bewerbung vor; die des amtierenden BM Joachim Döffinger.

Da nur eine Bewerbung vorliegt, findet keine öffentliche Bewerbervorstellung statt.

BM Döffinger kehrt an den Sitzungstisch zurück und übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung zur Forsteinrichtungserneuerung 2026 bis 2035

BM Döffinger begrüßt Forsteinrichter Tobias Traber vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg sowie Kreisforstamtsleiterin Plate und Revierleiter Häffner und übergibt das Wort zum Sachvortrag.

GR Benedikt Ertl nimmt ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.

GR Jochen Hügel nimmt ab 19.20 Uhr an der Sitzung teil.

Forsteinrichter Traber erläutert die Forsteinrichtungserneuerung 2026 bis 2035. Es wird diesbezüglich auf die beigelegte ppt-Präsentation sowie die Zusammenstellung des Forsteinrichters verwiesen. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

BESCHLUSS:

Der Forsteinrichtungserneuerung 2026 – 2035 wird einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan

a) Vollzug 2024

b) Bewirtschaftungsplan 2026

Revierleiter Michael Häffner erläutert den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2024:

Das Forstwirtschaftsjahr schließt mit einem Gewinn von gut 31.000 €. Hauptgrund dafür ist der (nicht in diesem Umfang eingeplante) Einschlag der Fichten im Gewann Stöckig.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

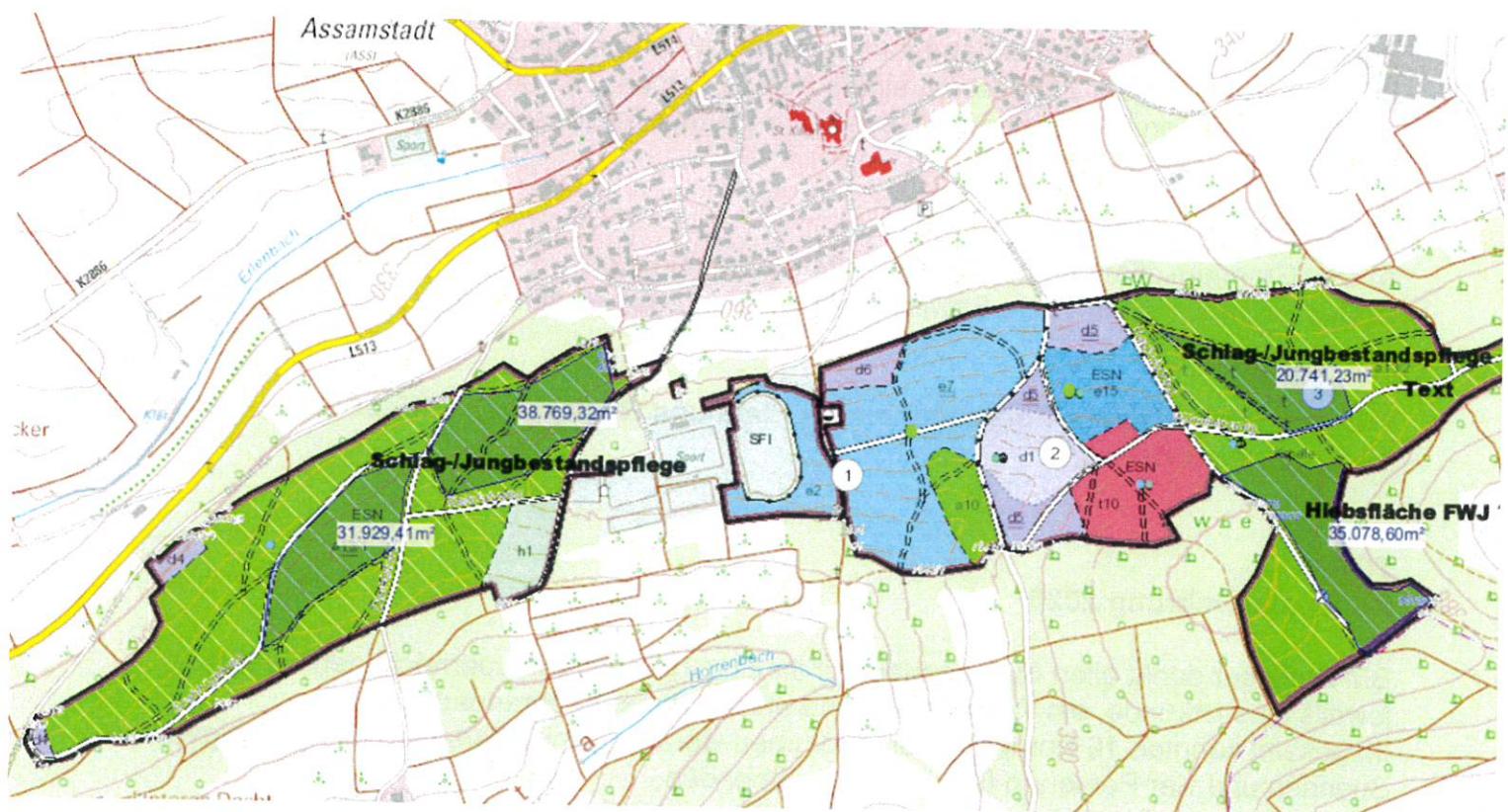
UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
128	Main-Tauber-Kreis	12	Gemeinde Assamstadt	1 2024	13 2024

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
105	830		664

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	138.070,00		123.274,00
B	Kulturen		24.002,33	-24.002,33
C	Waldschutz			
C	Wildschutz			
D	Bestandespflege			
E	Erschließung		471,00	-471,00
G	Regiemaschinen		1.230,00	-1.230,00
K	Erholungsvorsorge			
L1	Betriebssteuern und Beiträge	1.721,60	24.585,72	-22.864,12
L2	Liegenschaften			
P1	Verrechnung Bauhof	346,00	15.339,00	-14.993,00
T	Verrechnung Maschinen		3.138,00	-3.138,00
U33	Fortbildung von Personen außerhalb ForstBW			
	außerordentliche Nutzungen			
	Personalkosten für Vermögenshaushalt			
	innere Verrechnung			
	Gemeinkosten			
	Kassenwirksame Beträge	140.137,60	83.562,05	56.575,55
	Kalkulatorische Zinsen			25.088,88
	Ergebnis	140.137,60	108.650,93	31.486,67

Alle Beträge mit Umsatzsteuer

Anschließend erläutert der Revierleiter den Kultur- und Hiebsplan für das Forstjahr 2026.



Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

FA-Nr.	Forstamt	Betr.-Nr.	Betrieb	von Periode	bis Periode
128	Main-Tauber-Kreis	12	Gemeinde Assamstadt	1	13 2026

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
108	873		1.075

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse Kasse EUR	Ausgaben / Kosten Kasse EUR	Überschuß / Zuschuß EUR
A	Holzernte	75.000	26.800	48.200
B	Kulturen		3.000	-3.000
C	Waldschutz		500	-500
C	Wildschutz		3.000	-3.000
D	Bestandespflege		500	-500
E	Erschließung			
G	Regiemaschinen			
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen			
K	Erholungsvorsorge			
L1	Betriebssteuern und Beiträge	1.700	24.600	-22.900
L2	Liegenschaften		15.300	-15.300
P1	Verrechnung Bauhof			
T	Technische Dienstleistungen ausserordentliche Nutzungen			
	Nettoerlös ausserordentliche Nutzungen			
	Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten			
	Kassenwirksame Beträge	76.700	73.700	3.000
	Kalkulatorische Zinsen		25.000	-25.000
	Ergebnis	76.700	98.700	-22.000

Die Hiebsfläche im Jahr 2026 befindet sich oberhalb des Steffeskirchle (der Hieb ist bereits erfolgt; ob der Verkauf noch 2025 oder erst 2026 erfolgt ist noch offen).

Zudem finden Schlag- und Jungbestandspflegemaßnahmen statt.

Im Forstwirtschaftsjahr 2026 ist mit einem Verlust von ca. 22.000 € zu rechnen.

Auf Nachfrage von GR Kohler teilt Revierleiter Häffner mit, dass die Flächenlosvergabe noch im Jahr 2025 erfolgt.

BESCHLUSS:

- Das Gremium stimmt dem Vollzug 2024 einstimmig zu.
- Das Gremium stimmt dem Bewirtschaftungsplan 2026 einstimmig zu.

Forsteinrichter Traber, Forstamtsleiterin Plate und Revierleiter Häffner verlassen um 19.50 Uhr die Sitzung.

TOP 4**Blutspenderehrung 2025**

BM Döffinger dankt allen Blutspendern für ihr Engagement und überreicht den Geehrten jeweils eine Urkunde, ein Weinpräsent und eine Blutspendeehrennadel.

Insgesamt konnten 10 Ehrungen vorgenommen werden: sechs Personen für 10-maliges Spenden und vier Personen für 25-maliges Spenden.

Die verhinderten Spender erhalten die Urkunde und die Ehrennadel im Nachgang.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 und**
- b) über die Finanzplanung 2027 – 2029 sowie**
- c) über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

BM Döfänger informiert, dass eine komplette Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026, inkl. Vorbericht und sonstiger Anlagen sowie die Finanzplanung den Gemeinderäten bereits im Vorfeld übersandt wurde. Ebenso der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH.

Anschließend übergibt er das Wort an Rechnungsamtsleiterin (RAL) Schneider. Zum Vortrag der RAL wird auf die dem Protokoll beiliegenden Anlagen verwiesen.

Die größten Investitionen im Jahr 2026 sind der Rathausneubau, die Errichtung des Jugendclub-/Bauhofgebäudes, die Erschließung des Baugebiets Sachsengarten 4.BA sowie die Sanierung des Hochbehälters.

Im Jahr 2026 wird im Ergebnishaushalt mit einem Verlust i.H.v. 625.306 € gerechnet. Auch in den Folgejahren wird im Ergebnishaushalt mit Verlusten gerechnet; wenn auch nicht in der Größenordnung von 2026.

Durch die Erhöhung der Kreisumlage von 34 v.H. auf 35,65 v.H. muss die Gemeinde im Jahr 2026 ca. 226.000 € mehr Kreisumlage bezahlen als im Vorjahr. Auch die FAG-Umlage hat sich für 2026 erhöht, was für die Gemeinde Assamstadt Mehraufwendungen i.H.v. ca. 124.000 € im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Für den Kindergarten müssen im Jahr 2026 ca. 118.000 € mehr als im Vorjahr an die Kirchengemeinde bezahlt werden.

Der Verlust des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 625.306 € kann durch Entnahmen aus der Rücklage gedeckt werden.

Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Kreditaufnahme i.H.v. 750.000 € vorgesehen; im Jahr 2027 1,4 Mio. €. Der Schuldenstand wird von 1,26 Millionen (31.12.2025) auf 1,84 Millionen € (31.12.2026) steigen; die Pro-Kopf-Verschuldung steigt damit einhergehend von 558 €/Einwohner auf 816 €/Einwohner.

BM Döfänger merkt an, dass in den letzten Jahren sehr gut gewirtschaftet wurde und dadurch die Verschuldung reduziert sowie Rücklagen geschaffen werden konnten. Somit sind Spielräume für die jetzt anstehenden Investitionen entstanden.

GR Jochen Hügel dankt für die umfangreichen Informationen. Der Haushalt hat seiner Meinung nach Licht und Schatten. Licht sind die vielfältigen Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde. Schatten sind die zu erwartenden Verluste im Ergebnishaushalt in den kommenden Haushaltsjahren. Dies bereitet Sorgen, insbesondere im Hinblick auf zukünftig noch anstehende Aufgaben. Hier besteht Handlungsbedarf seitens der „großen Politik“.

Anschließend verliest BM Döfänger die Haushaltssatzung für 2026:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Assamstadt für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.612.761
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-7.238.067
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-625.306
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-625.306

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.223.095
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-6.336.840
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-113.745
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.679.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.597.340
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.918.340
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.032.085
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	750.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-169.389
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	580.611
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.451.474

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 750.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

.....
.....

Assamstadt, den 15.12.2025

Döffinger

Bürgermeister

BESCHLUSS:

- a) Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird mit 11 Ja-Stimmen (1 Enthaltung) beschlossen.
- b) Die Finanzplanung für die Jahre 2027 - 2029 wird mit 11 Ja-Stimmen (1 Enthaltung) beschlossen.
- c) Dem Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für das Jahr 2026 wird einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erweiterung des Baugebiets „Sachsengarten“, 4. Bauabschnitt

Bürgermeister Döffinger erläutert, dass die gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet Sachsengarten alle verkauft sind. Um die Nachfrage nach Bauplätzen auch zukünftig bedienen zu können, ist eine Erweiterung angezeigt.

Der Bebauungsplan für die Erweiterung ist bereits genehmigt; demnach können im Baugebiet Sachsengarten im 4. (und somit letzten) Bauabschnitt insgesamt noch 15 neue Bauplätze geschaffen werden.

Die benötigten Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. in der Finanzplanung berücksichtigt.

Das Ingenieurbüro WALTER Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim hat bereits die Bauabschnitte 1, 2 und 3 sowie den Bebauungsplan bearbeitet (damals noch als „Ingenieurbüro Walter + Partner“). Daher ist auch eine Beauftragung für den 4. Bauabschnitt sinnvoll.

Walter Ingenieure hat angeboten, die Ingenieurleistungen nach der HOAI, Honorarzone II, Mittelsatz, zu berechnen. Dies erscheint fair und entspricht auch dem Vergütungssatz des 3. BA.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

Auf Grund der bereits im Rahmen des 3. BA erforderlichen und ausgeführten Planungsleistungen (Gesamtkonzept, Druckerhöhungsanlage, etc.) ist „nur“ noch die Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung erforderlich.

Die Ingenieurverträge liegen vor und können von den Gemeinderäten in der Sitzung eingesehen werden.

Entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung fallen für die Ingenieurleistungen (komplette Planung und Bauleitung inkl. Nebenleistungen) folgende Ingenieurhonorare an (brutto):

Wasserversorgung: ca. 20.100 €

Kanalisation: ca. 42.600 €

Verkehrsanlagen: ca. 28.400 €

Die Erschließungsarbeiten sollen bis Ende 2026 abgeschlossen sein, sodass der Verkauf der Bauplätze dann ab Frühjahr 2027 erfolgen kann.

BESCHLUSS:

Der Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erweiterung des Baugebiets Sachsengarten, 4. Bauabschnitt, an das Ingenieurbüro WALTER Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim, wird einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Ingenieurverträge abzuschließen.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für das Jugendclub/Bauhofgebäude

- a) Heizung**
- b) Sanitär**
- c) Raumlufttechnik**
- d) PV-Anlage**
- e) Elektroinstallation**

BM Döffinger berichtet, dass aktuell die Rohbauarbeiten für das Jugendclub-/Bauhofgebäude im Schulweg 5 laufen. Es wurden nunmehr die fünf o.g. Gewerke ausgeschrieben.

a) Heizung

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 47 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Ein Angebot musste auf Grund eines formalen Fehlers ausgeschlossen werden.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt	43.613,55 €
2. Fa. aaa	43.648,95 €
3. Fa. bbb	45.022,82 €
4. Fa. ccc	49.227,27 €

(den GR wurden die Namen und Preise aller Bieter in der Sitzungsvorlage benannt)

Die Kostenberechnung für das Heizungsgewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 52.588,05 € (alle Preise brutto).

Die Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG ist ein ortsansässiges Unternehmen und hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Anlagen errichtet.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.
Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt zum Preis von 43.613,55 € (brutto) vergeben werden.

b) Sanitär

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 47 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Ein Angebot musste auf Grund eines formalen Fehlers ausgeschlossen werden.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt	30.845,51 €
2. Fa. aaa	31.115,80 €
3. Fa. bbb	32.509,12 €
4. Fa. ccc	43.905,61 €

(den GR wurden die Namen und Preise aller Bieter in der Sitzungsvorlage benannt)

Die Kostenberechnung für das Heizungsgewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 31.542,35 € (alle Preise brutto).

Die Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG ist ein ortsansässiges Unternehmen und hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Anlagen errichtet.

Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt zum Preis von 30.845,51 € (brutto) vergeben werden.

c) Raumlufttechnik

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 47 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Ein Angebot musste auf Grund eines formalen Fehlers ausgeschlossen werden.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt	7.749,64 €
2. Fa. aaa	8.837,88 €
3. Fa. bbb	8.898,31 €
4. Fa. ccc	9.053,06 €

(den GR wurden die Namen und Preise aller Bieter in der Sitzungsvorlage benannt)

Die Kostenberechnung für das Lüftungsgewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 8.066,90 € (alle Preise brutto).

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

Die Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG ist ein ortsansässiges Unternehmen und hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Anlagen errichtet.

Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt zum Preis von 7.749,64 € (brutto) vergeben werden.

d) PV-Anlage

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 21 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Zudem hat die Firma Hass, Königheim-Brehmen, neben ihrem Hauptangebot, ein Nebenangebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Fa. Hass, Königheim-Brehmen (Nebenangebot)	21.400,00 €
2. Fa. aaa	25.070,20 €
3. Fa. bbb	25.470,00 €
4. Fa. ccc	25.872,19 €
5. Fa. ddd	29.163,00 €
6. Fa. eee	36.662,46 €

(den GR wurden die Namen und Preise aller Bieter in der Sitzungsvorlage benannt)

Die Kostenberechnung für die PV-Anlage von Bauwerk4 beläuft sich auf 24.014,00 €.

Hinweis:

Im Gegensatz zu allen anderen Gewerken sind die Preise der PV-Anlage Nettopreise, da PV-Anlagen (unter bestimmten Voraussetzungen) MWST-frei errichtet werden können.

Das Nebenangebot der Fa. Hass ist nach fachlicher Einschätzung durch Bauwerk4 als gleichwertig zu betrachten. Die PV-Module sind von „JA Solar“. Für Wechselrichter, Batterie und Energiemanager war das Fabrikat „Solar Edge“ ausgeschrieben; im Nebenangebot sind diese Komponenten von der Fa. Huawei. Die Batterie ist mit 13,8 kw sogar größer als die ausgeschriebenen 9,2 kw. Die Garantie für den Wechselrichter des Fabrikats „Huawei“ beträgt 10 Jahre (Solar Edge 12 Jahre).

Die Firma Hass ist ein regionales Elektrounternehmen und hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren PV-Anlagen errichtet. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Hass, Königheim-Brehmen, zum Preis von 21.400,00 € netto (Nebenangebot) vergeben werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

e) Elektroinstallation

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 18 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Ein Angebot musste auf Grund mehrerer formaler Fehler ausgeschlossen werden.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Fa. Elektrotechnik Ulshöfer GmbH, Lauda-Kgh.	59.090,46 €
2. Fa. aaa	61.692,86 €
3. Fa. bbb	64.428,21 €
4. Fa. ccc	69.126,61 €
5. Fa. ddd	94.373,82 €

(den GR wurden die Namen und Preise aller Bieter in der Sitzungsvorlage benannt)

Die Kostenberechnung für das Elektrogewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 64.703,06 € (alle Preise brutto).

Die Firma Elektrotechnik Ulshöfer ist ein regionales Unternehmen und hat bereits eine Vielzahl vergleichbarer Elektroinstallationen errichtet.

Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Elektrotechnik Ulshöfer GmbH, Lauda-Kgh. zum Preis von 59.090,46 € (brutto) vergeben werden.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für den Rathausneubau

a) Abbrucharbeiten altes Rathaus u.a.

b) Rohbauarbeiten

BM Döffinger erläutert, dass mit den Arbeiten für den Rathausneubau ab Aschermittwoch 2026 (18. Februar) begonnen werden soll. Mit dem Abbruch der Bestandsgebäude sowie dem Rohbau wurden die ersten Arbeiten ausgeschrieben.

a) Abbrucharbeiten altes Rathaus u.a.

Für den Rathausneubau muss neben dem bestehenden Rathaus auch das bisherige Jugendclubgebäude (Bobstadter Str. 3) abgebrochen werden.

In diesem Zuge bietet es sich an, auch die gegenüber liegenden, nicht mehr (sinnvoll) nutzbaren Gebäude in der Bobstadter Str. 4/ Schulweg 4 abzubrechen. Hierbei handelt es sich um ein altes Wohnhaus, zwei Scheunen sowie eine Garage.

Diese freiwerdende Fläche soll (vorerst) eingeschottert und als Parkfläche genutzt werden. Über eine dauerhafte Nutzung soll zu gegebener Zeit eine Entscheidung des Gemeinderats herbeigeführt werden.

Die o.g. Abbrucharbeiten wurden als Gesamtmaßnahme ausgeschrieben.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 23 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

Neun Firmen haben ein Angebot abgegeben. Sieben davon haben neben einem Hauptangebot auch jeweils ein Nebenangebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Leis, Walldürn-Glashofen, mit einem Pauschalpreis von 150.013,48 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung von Bauwerk4 verwiesen. Diese wurde den GR mit der Sitzungsvorlage übersandt.

Hinweis zur Anlage:

Das in der Zusammenstellung von Bauwerk4 genannte Budget i.H.v. 142.686,80 € brutto bezieht sich „nur“ auf den Abbruch des Rathauses und des Jugendclubgebäudes.

Die Kostenschätzung für den gesamten Abbruch (inkl. der Gebäude auf der anderen Straßenseite, Bobstadter Str. 4, Schulweg 4) liegt bei 220.000 € brutto.

Die Fa. Leis hat bereits eine Vielzahl von Gebäuden abgebrochen, u.a. auch das „Löffler-Areal“ in Assamstadt vor einigen Jahren.

Insofern ist von einer ordnungsgemäßigen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Leis, Walldürn-Glashofen zum Preis von 150.013,48 € (brutto) vergeben.

b) Rohbauarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 19 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Acht Firmen haben ein Angebot abgegeben. Eine Firma hat zusätzlich zu ihrem Hauptangebot ein Nebenangebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Pfneisl Bau GmbH & Co. KG, Lauda-Königshofen, mit einem Pauschalpreis von 595.000,00 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung von Bauwerk4 verwiesen. Diese wurde den GR mit der Sitzungsvorlage übersandt.

Die Kostenberechnung für das Rohbaugewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 654.530,62 € (alle Preise brutto).

Die Firma Pfneisl Bau GmbH & Co. KG ist ein regionales Bauunternehmen und hat bereits einige vergleichbare Gebäude errichtet.

Insofern ist von einer ordnungsgemäßigen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Pfneisl Bau GmbH & Co. KG, Lauda-Königshofen zum Pauschalpreis von 595.000,00 € (brutto) vergeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung eines Trauzimmers im Feuerwehrgerätehaus

Der BM erläutert, dass Eheschließungen im Standesamtsbezirk Assamstadt aktuell im Bürgersaal des Rathauses und im Gemeindezentrum St. Kilian vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Rathausneubau im Jahr 2026 entfällt die Möglichkeit zur Beurkundung einer Eheschließung im Bürgersaal. Das Standesamt erachtet es daher als notwendig, zusätzliche Räumlichkeiten für Trauungen zur Verfügung zu stellen, um die Gewährleistung von Eheschließungen sicherzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) sollen Eheschließungen in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, die Diensträume des Standesamts zu bestimmen und auch festzulegen, in welchen Räumen Eheschließungen stattfinden sollen. Folglich können geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts zu weiteren Trauzimmern bestimmt werden. Diese Entscheidung stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Feuerwehrgerätehaus (Schulweg 3, 97959 Assamstadt) als Außenstelle des Standesamts zu bestimmen und dort den Tagungsraum im 1. Obergeschoss als Trauzimmer zu widmen. Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich im Eigentum der Gemeinde Assamstadt, eine vertragliche Nutzungsvereinbarung ist hinfällig. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird jedem heiratswilligen Paar auf Wunsch die Eheschließung im Feuerwehrgerätehaus, Tagungsraum im 1. Obergeschoss, ermöglicht. Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld eingeholt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit Wirkung zum 01.01.2026 den Tagungsraum im 1. Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses zum weiteren Trauzimmer des Standesamts der Gemeinde Assamstadt zu widmen.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung zur Jagdverpachtung ab 01.04.2026

BM Döffinger erläutert, dass auf der Basis der aktuell geltenden Vorschriften des Jagdrechts und gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft der Gemeinderat in seiner Funktion als Jagdvorstand mindestens alle 6 Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit) eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen hat. Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft fand im Jahr 2017 statt, so dass vor der nächsten Jagdverpachtung im Jahr 2026 zwingend eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist. Da die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann, muss die Jagdgenossenschaft erneut darüber Beschluss fassen.

Ebenso ist die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft an die aktuelle Rechtslage anzupassen und als neue Satzung zu beschließen. Der beiliegende Satzungsentwurf lehnt sich an die vom Gemeindetag herausgegebene Mustersatzung an. Der Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher – mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird. Gegenüber der bestehenden Satzung wurden die Regelungen,

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung für den Feld- und Waldwegebau zur Verfügung gestellt wird und dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung verpachten darf, im neuen Entwurf nicht geändert.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing Hecht Dr. Neureither aus Mosbach/Tauberbischofsheim. Aufgabe des Büros ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Darüber hinaus wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachrechtlich betreuen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es erforderlich, eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Als Versammlungstermin wird Mittwoch, der 21. Januar 2026, um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Assamstadt, vorgeschlagen.

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Bürgermeister Döfänger zum Versammlungsleiter bestimmt und Herr Teufel von der Gemeindeverwaltung als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

BESCHLUSS:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Assamstadt auf Mittwoch, den 21. Januar 2026, um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Assamstadt, einzuberufen.
2. Herr Bürgermeister Döfänger wird einstimmig beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und im Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt zu veröffentlichen.
3. Ferner wird einstimmig zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Döfänger als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung leitet, Herr Dr. Neureither vom Büro Schwing Hecht Dr. Neureither als fachtechnischer Berater die Jagdgenossenschaftsversammlung begleitet und Herr Teufel von der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt wird.
4. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft wird einstimmig zugestimmt.
5. Das Gremium beschließt einstimmig, dass dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne wesentliche inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung werden einstimmig zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.

Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Assamstadt

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. Nr. 85), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 21.01.2026 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Assamstadt" und hat ihren Sitz in 97959 Assamstadt.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JW MG,

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

f) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JW MG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bzw. Anstellung oder Beauftragung von Jägern,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Jagdrechtnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JW MG. Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge. Die Entscheidung, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

ganz oder in Teilen entweder verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger genutzt wird, obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausbürgern berechtigten für das kommende Jagd Jahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Assamstadt ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Assamstadt zweckgebunden für den Feldwegebau zur Verfügung gestellt wird. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushalt Jahr erzielten Einnahmen und den im Haushalt Jahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassen geschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagd Jahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt bekannt gegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, am 08.11.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.

Assamstadt, den

.....
Bürgermeister Döf finger
(Für den Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Tauberbischofsheim, den

.....
(Untere Jagdbehörde)

(Siegel)

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Gemeinde Dörzbach bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs „Mittleres Jagsttal II“

Der BM erläutert, dass der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am 25.11.2025 beschlossen hat, den Gewerbe-Industrie-Park „Mittleres Jagsttal“ Richtung Westen zu erweitern. In dieser Sitzung wurde beschlossen den Bebauungsplanentwurf „Mittleres Jagsttal II“, Gemarkung Dörzbach, aufzustellen. Mit E-Mail vom 04.12.2025 hat die Gemeinde Dörzbach um eine Stellungnahme bis zum 16.01.2026 gebeten.

Zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Dörzbach im Gewerbe-Industrie-Park „Mittleres Jagsttal“ sind zur Erweiterung / Bedarfsdeckung baureife Flächen zu bilden. Die Gemeinde Dörzbach und die Stadt Krautheim besitzen keine alternativen Gebiete oder diese wurden aufgegeben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Satzung über Örtliche Bauvorschriften sollen die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Mit einer Erweiterung des bisherigen Gewerbe-Industrie-Parkes sollen die Angebote verbessert werden.

Die Planungsfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 6494 mit 1,78 ha befindet sich in der Talfiederung der Jagst und ist topographisch eben. Derzeit wird sie noch für ackerbauliche Zwecke genutzt. Im Bereich der Planung befinden sich keine geschützten Biotope, Schutzgebiete oder sensiblen Strukturen. Diese grenzen teilweise unmittelbar an oder befinden sich im Wirkraum des Vorhabens.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar. Der Ausgleich konnte anteilig planintern erzielt werden. Weitere Maßnahmen werden im weiteren Verfahren abgestimmt.

Die kompletten Unterlagen für den Bebauungsplan können auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach: www.doerzbach.de/rathaus/bauleitplanung-auslegungen/öffentliche-bekanntmachung-gemeinde-doerzbach-id_430 eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 12

Baugesuche

- a) Flst.-Nr. 13336/1 und Flst Nr. 13336, Neubau eines Doppelhauses mit vier Stellplätzen, Rengershäuser Str.

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Doppelhauses mit vier Stellplätzen. Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Säubaum“.

Folgende Befreiungen wurden durch den Entwurfsverfasser beantragt:

- Abweichung vom Farbton der Dachziegel: Ausführung in anthrazit oder schwarz anstatt rotbraun. Der Farbton fügt sich optisch schöner in die Architektur des Hauses ein.
- Abweichung von der Dachneigung: Ausführung 25° anstatt 30-45°. Die optimale Dachneigung beim Walmdach sollte nicht mehr wie 25° haben.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

Die Planunterlagen konnten von den GR eingesehen werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

- b) Flst.-Nr. 42, Umbau Wohnhaus - Dachveränderung, Sachsenweg

Die Bauherren planen den Umbau des bestehenden Gebäudes mit einer Dachveränderung.

Das BV liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern befindet sich gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hier sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Mit den eingereichten Bauantragsunterlagen sind die vorstehenden Vorgaben erfüllt. Die Planunterlagen konnten von den GR eingesehen werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

Verhandlung des Gemeinderates vom 15.12.2025

Öffentlich

c) Sonstige

Weitere Baugesuche liegen nicht vor.

TOP 13

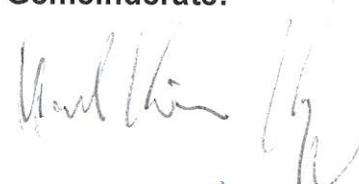
Verschiedenes

Seitens des anwesenden Pressevertreters wird angeregt, den Beginn der Abbrucharbeiten des alten Rathauses nach Fasching 2026 im Beisein von Gemeinderat und Verwaltung medienwirksam zu gestalten und zu dokumentieren.

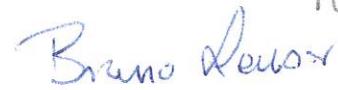
Vorsitzender:



Gemeinderäte:



Schriftführer:



Sitzungsvorlage

zur

Forsteinrichtungserneuerung

Forstbetrieb:	Gemeinde Assamstadt
Forstbetriebsnummer:	128 00012
Forstbezirk:	Main-Tauber-Kreis
Einrichtungsstichtag:	01.01.2026
Einrichtungszeitraum:	2026 - 2035
Inventurverfahren:	Schätzbetrieb

Auswertung

Erstellt am:	27.11.2025
Holzbodenfläche:	103,4 ha
Auswertungsebene:	Gesamtbetrieb

1 Zielsetzung

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Gemeindewaldes Assamstadt ist durch eine standortsgerechte und naturnahe Waldbewirtschaftung -vor allem im Hinblick auf den Klimawandel- nachhaltig sicherzustellen.

1. Eine Verbreiterung des Baumartenspektrums im Sinne einer Risikostreuung und - Minimierung ist in Anbetracht der klimatischen Veränderungen von erheblicher Bedeutung: Mischbaumarten sind gezielt zu fördern und ggf. aktiv mittels Pflanzung einzubringen.

In diesem Zusammenhang sind angepasste Wildbestände ein ausgesprochen wichtiger Faktor, um das bereits vorhandene Baumartenpotenzial der Naturverjüngung nutzen zu können und einer Entmischung der Baumartenvielfalt durch Rehwildverbiss vorzubeugen. Das gleiche gilt im Bereich von Kulturflächen, bei denen die Kosten für Schutzmaßnahmen, ggf. erforderliche Nachbesserungen und etwaige Qualitätseinbußen des Pflanzguts in einem für den Wald und die Gemeinde vertretbaren Maß zu halten sind.

2. Im kommenden Forsteinrichtungszeitraum ist die Räumung der überalten Buchenbestände über gesicherter Naturverjüngung -auch aufgrund der aktuell guten Holzmarktlage- zu forcieren. Nadelholz ist im Gemeindewald Assamstadt, bedingt durch zufällige Nutzung und aktiven Waldumbau, nur noch einzelbaumweise vorhanden.
3. Unter Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion ist ein möglichst günstiges Wirtschaftsergebnis im Gemeindewald anzustreben. Innerhalb des kommenden Einrichtungszeitraums muss leider mit der grundsätzlichen Möglichkeit kalamitätsbedingter Ausfälle gerechnet werden. Dies würde somit nicht nur außerplanmäßige Nutzungen bedeuten, sondern es wäre ebenfalls mit ggf. zusätzlichen Kosten für außerplanmäßige Kulturflächen und einem erhöhten Pflegeaufwand dieser Flächen zu rechnen.
4. Als Naherholungsschwerpunkte sind vor allem die Walddistrikte Langenbusch und Stöckig zu benennen. Hier ist die Erholungsfunktion des Waldes vorrangig zu berücksichtigen.

2 Zusammenfassung

Zustand:

Fläche

- Durch einen Zukauf konnte die Forstbetriebsfläche leicht um 0,5 ha zunehmen.
- Allerdings hat die Waldfläche um 1,2 ha zugunsten der Nichtholzbodenfläche (z.B. Fahrwege, Wanderparkplätze etc.) abgenommen. Grund hierfür war, dass die Deponiefläche in Distrikt 2 „Raberg“ vor 10 Jahren nicht scharf kartiert wurde. Dies wurde in dieser Einrichtung nun korrigiert.

Waldentwicklungstypen (Waldbestände mit vergleichbarer Ausgangssituation und ähnlicher Baumartenzusammensetzung)

- Bei den Waldentwicklungstypen gab es im Vergleich zur Forsteinrichtung vor 10 Jahren nur kleinere Verschiebungen. Flächenmäßig am bedeutendsten ist der Buchentyp mit einer Fläche von 62 ha. Der Eichentyp weist eine Fläche von 22 ha auf. Lediglich bei den Nadelholztypen gab es größere Verschiebungen. So wurde kein Fichtentyp mehr ausgewiesen, da die Fichtenbestände im vergangenen Jahrzehnt sich beinahe vollständig aufgelöst hatten, ähnlich wie bei den Tannen. Erfreulich ist, dass die Douglasientypen um 2 ha zulegen konnten.
- Bedingt durch eine Überarbeitung der Waldentwicklungstypen, war es in dieser Forsteinrichtung möglich, den Buchen-Mischwald mit hoher Risikoeinstufung auszuweisen. Ausschlaggebend für diese Kategorisierung ist der tatsächliche (Schad-)Zustand der Buchen

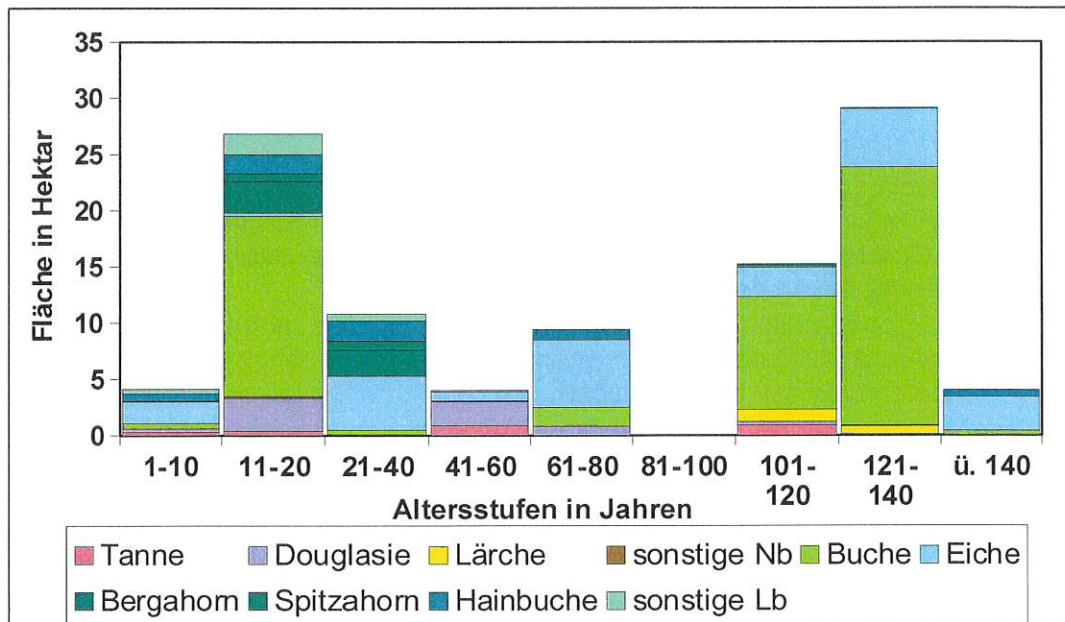
in Kombination mit einer der forstlichen Versuchsanstalt veröffentlichten Risikokarte unter Beachtung der Folgen des Klimawandels. Leider mussten aufgrund der Kartenergebnisse und der deutlichen Schadbilder 44 ha (71 %) der Buchenbestände des Gemeindewaldes der hohen Risikostufe zugeordnet werden.

Behandlungstypen (Zusammenfassung von Waldbeständen eines Waldentwicklungstypen mit einer gleichen waldbaulichen Behandlung, z.B. Durchforstung)

- Der Betrieb weist bei den Behandlungstypen ein hohes Vorkommen an Jungbestandspflegen mit insgesamt 26 ha auf. Die gleiche Fläche findet sich in den Durchforstungen wieder. Lediglich 13 ha wurden der Vorratspflege zugewiesen, wohingegen 32 ha dem Behandlungstypen der Ernte und Verjüngung zugewiesen wurden. Hauptgrund dieser Aufteilung ist die o.g. Risikoeinstufung. Insbesondere Buchen in älteren Beständen mit einem hohem Schad- und Mortalitätsgeschehen sollen möglichst vor ihrer Entwertung geerntet werden. Der Erhalt von Habitatbäumen und Überhältern ist dabei vorgesehen.

Altersklassenaufbau

- Beim Altersklassenaufbau gibt es zwei Altersklassen die stark ausgeprägt sind. Das ist zum einen die junge Altersstufe von 1-20 Jahren und zum anderen die Altersstufe von 121-140 Jahren. In beiden Stufen weist der Betrieb einen Überhang auf. Daneben ist noch die Altersstufe von 101-120 Jahren stärker ausgeprägt.
- Dieses Ungleichgewicht spiegelt die Herausforderungen, vor denen der Assamstädter Forstbetrieb im nächsten Jahrzehnt steht, deutlich wider. So gibt es eine große Zahl an jungen Beständen, die arbeitsintensiv und kostenaufwendig gepflegt werden sollten und gleichzeitig eine große Zahl erntereifer Bestände, denen eine Entwertung bedingt durch die hohen Trockenschäden bei den Buchen droht.



Baumarten

- Bei den Veränderungen der Baumartenanteile zum vergangenen Jahrzehnt fällt zunächst auf, dass die Fichte, die vor 10 Jahren noch 8 % aufwies, inzwischen nur noch unter 1 % Anteil aufweist. Die Tannen verlieren -1 % auf inzwischen noch 3 %. Beim Nadelholz konnte lediglich die Douglasie um 1 % zulegen. Insgesamt nimmt der Anteil an Nadelholz um -9 % auf inzwischen nur noch 11 % ab.
- Hinzugewinnen konnte neben der Buche (+4 % auf inzwischen 50 %) auch die Eiche (+5 % auf 24 %). Die anderen Laubbaumarten blieben weitestgehend konstant.

Holzvorrat

- Der Holzvorrat hat im vergangenen Jahrzehnt um 14 % abgenommen, kommend von 32.400 m³ Holz auf inzwischen noch 27.900 m³ Holz. Grund für diese Abnahme ist zum

einen der Rückgang der Fichten und gleichzeitig die konsequente Entnahme geschädigter Buchen.

Verjüngungsvorrat

- Der Verjüngungsvorrat (natürliche Ansammlung junger Bäumchen) unter Schirm in Beständen über 60 Jahren hat von 39 ha leicht auf 31 ha abgenommen. Auch hierfür gibt es eine plausible Erklärung. In den flächenmäßig bedeutendsten Buchenbeständen wurden bereits weite Teile der Verjüngung aufgedeckt und werden folglich nicht mehr im Verjüngungsvorrat aufgeführt.

Verbiss

- Verbiss spielt im Gemeindewald an den Baumarten Bergahorn, Esche und Hainbuche eine Rolle. Die massiv vorkommende Buchenverjüngung weist aufgrund der schieren Masse keine Probleme auf.

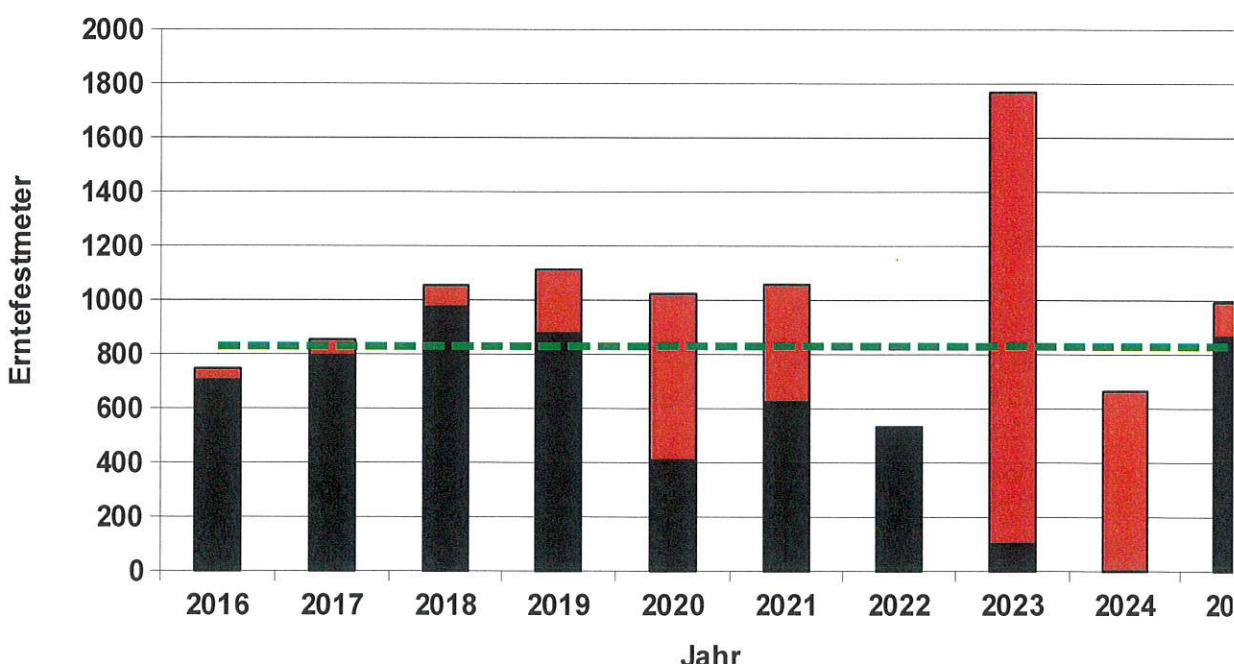
Ökosystemleistungen

- Bei den Waldfunktionen weist der Gemeindewald 33 ha als Erholungswald (Distrikt 1 Stöckig und Distrikt 6 Kuhweide) und 5 ha (Distrikt 5, Langenbusch) als Immissionsschutzwald auf.
- Als Naturdenkmal ist in Distrikt 1 eine Doline ausgewiesen. Die kleineren Dolinen sind als Waldbiotop in Form von Naturgebilden ausgewiesen.
- Der Betrieb weist keine Natura2000-Flächen auf.
- Vorkommende Habitatbäume werden gefördert, Totholz verbleibt stehend wie liegend auf der Fläche.
- Eine Fläche von 3,8 ha wurden als Waldrefugien (sog. Prozessschutzflächen) kartiert. Diese wurden im Zuge des Bebauungsplanes „Gamberg II“ ausgewiesen.

Vollzug:

Nutzung

- In den vergangenen 10 Jahren wurde ca. 118 % der geplanten Nutzung vollzogen, wobei der Anteil an zufälliger Nutzung mit 40 % leider hoch aus gefallen war.
- Der Großteil der zufälligen Nutzung entfällt auf Borkenkäfer an der Fichte und auf Trockenschäden an der Buche.
- Der Schwerpunkt der zufälligen Nutzung fand in den Jahren 2020, 2023 und 2024 statt. Dieses punktuell sehr stark ausgeprägte Schadgeschehen ist u.a. auf die damals anhaltende Trockenheit zurückzuführen.



Jungbestandspflege

- Jungbestandspflegen wurde auf einem geringeren Niveau vollzogen, als dies vor 10 Jahren geplant wurde (25,9 ha Planung zu 12,4 ha Vollzug). Der geringere Vollzug ist auf das hohe Schadgeschehen im Altholz zurückzuführen und eine schnellere Aufdeckung der vorhandenen Naturverjüngung, als dies vorgesehen war. Es sind zwar keine großflächigen Pflegerückstände entstanden, dennoch muss auch im nächsten Jahrzehnt darauf geachtet werden, die Mischbaumarten, soweit möglich, in der Buchenverjüngung zu erhalten und zu fördern.

Verjüngung

- Auf einer Fläche von 13,5 ha entstand in Assamstadt „neuer Wald“. Beim Großteil der verjüngten Fläche handelt es sich um Flächen, die über Naturverjüngung entstanden sind. Gepflanzt wurde eine Fläche von 2,1 ha u.a. Eichen, Flatterulmen und Douglasien.

Betriebsergebnis

- Im vergangenen Jahrzehnt hat der Assamstädter Forstbetrieb eine rote Null erwirtschaftet. Besonders im Jahr 2020 war das Betriebsergebnis mit ca. -50.000 Euro besonders schlecht. Dieser Ausreißer ist auf die hohen Anteile zufälliger Nutzungen bedingt durch die damalige Trockenheit zurückzuführen. Ebenso ist auch das schlechte Ergebnis von ca. -19.000 Euro im darauffolgenden Jahr 2021 zu erklären.

Planung:

Waldbauliche Planung

- Im kommenden Jahrzehnt steht für den Forstbetrieb Assamstadt der Umgang mit den alten Buchenbeständen im Hinblick auf das Schadgeschehen bedingt durch die Trockenheit im Vordergrund. Dabei spielen drei Bestände von großer flächenhafter Bedeutung die entscheidende Rolle: Distrikt 1, Abteilung 1, b12/2 (10 ha), Distrikt 5, Abteilung 0 bx14/2 (23 ha) sowie Distrikt 6, Abteilung 3 bx 14/2 (21,1 ha). Alle drei Bestände befinden sich bereits in Verjüngung und insbesondere die beiden Bestände in Distrikt 5 und 6 weisen einen hohen Schädigungsgrad auf. Bereits im vergangenen Jahrzehnt hat man in diesem Fall konsequent agiert und geschädigte Buchen flächig entnommen.
- Auch für das kommende Jahrzehnt schlägt die neue Planung vor, dass geschädigte Buchenpartien räumlich geerntet werden. Von einer einzelstammweisen Ernte in risikoreichen Beständen ist abzusehen, da dies das Kronendach aufreißt und wahrscheinlich die Schädigung durch Sonnenbrand und Austrocknung stärker vorantreibt. Buchenpartien, in denen das Schadgeschehen noch nicht so massiv auftritt und die dazu nicht erntereif sind, werden tendenziell geschlossen gehalten. Ausnahmen bilden einzelstammweise vorkommende Eichen, die auch weiterhin gefördert werden.

Hiebsatz

- Der vorgeschlagene Hiebsatz für das kommende Jahrzehnt bewegt sich mit ca. 8.730 m³ Holz bzw. 8,4 m³ Holz je Jahr und ha über dem Niveau des prognostizierten Zuwachses von 6,5 m³ Holz je Jahr und ha. Eine Nutzung über dem prognostizierten Zuwachs soll zur Verjüngung der Buchenbestände sowie zu einer Absenkung des Vorrates führen. Dadurch soll das wirtschaftliche Risiko flächenhafter Ausfälle vermieden werden. Aus ökologischer Sicht sind bei einem solchen Vorgehen einzelne alte Habitatbäume auf der Fläche von Vorteil, insbesondere wenn es sich dabei um Eichenüberhälter handelt.
- Im Vergleich mit dem vor 10 Jahren geplanten Hiebsatz von ca. 6.900 m³ bzw. 6,6 m³ Holz je ha und Jahr erscheint die neue Planung recht hoch. Schaut man sich hingegen den Vollzug der vergangenen 10 Jahre genauer an, welcher bei 9.800 m³ bzw. 9,4 m³ Holz je ha und Jahr lag, wird deutlich, dass es eine Diskrepanz zwischen alter Planung und forstlicher Realität gab. Der Grund dieser Diskrepanz ist im Fall des Assamstädter Gemeindewaldes deutlich auf das starke Schadgeschehen in der Buche zurückzuführen. Die starken Auswirkungen der Trockenheit auf die Baumart Buche und insbesondere auf ältere Buchen wurde vor 10 Jahren noch unterschätzt (dies war nicht nur in Assamstadt der Fall, sondern landesweit).

- Die neue Planung soll diese Realität abbilden. So ist eine deutlich stärkere und offensivere Nutzung der alten Buchenbestände vorgesehen. Ziel ist es, dem Schadgeschehen vorzugreifen und die alten Bestände möglichst zu verjüngen, um das Risiko zu senken. Junge Buchen reagieren weniger anfällig auf die Trockenheit, als dies bei den alten Buchen der Fall ist. Gleichzeitig sollte ein Augenmerk auf die Beimischung zur Buche gelegt werden und insbesondere Baumarten gefördert werden, die als trockenheitsresistenter gelten (z.B. Eichen, Hainbuchen, Kirschen, Spitzahorn, Linden, Feldahorn, etc.).

Verjüngung

- In den nächsten 10 Jahren ist eine Verjüngungsfläche von 12,8 ha vorgesehen, wobei 1 ha durch Pflanzung begründet werden soll. Angebaut werden sollen dabei Elsbeeren, Spitzahorn und Walnuss.
- Auf den vorgesehenen Flächen, welche durch Naturverjüngung begründet werden, ist die Buchenvorausverjüngung bereits so etabliert, dass hier der Fokus darauf liegt, die wenigen vorhandenen Mischbaumarten (Bergahorn, Hainbuche und Tanne) zu fördern.

Jungbestandspflege

- Jungbestandspflegen sind auf hohem Niveau geplant mit einer Fläche von 43,2 ha.
- Der Fokus liegt hierbei auf der Etablierung von Mischbaumarten und die Förderung besonders vitaler und qualitativ hochwertiger Bäume.

Wertästung

- Im kommenden Jahrzehnt sollen 285 Bäume geästet werden - 115 Eichen, 110 Douglasien, 40 Kirschen und 10 Lärchen.

Berücksichtigung der Ökologie

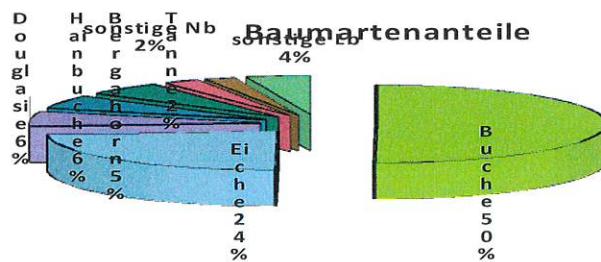
- Waldbiotope und Waldfunktionen wurden in der Planung berücksichtigt, Pflegehinweise wurden übernommen.
- Totholz verbleibt auf der Fläche, insbesondere stehendes Totholz genießt einen hohen Stellenwert.
- Überhälter insb. Eichen und Biotopbäume bleiben erhalten.

Betriebswirtschaftlicher Ausblick und Risiken

- Der Holzpreis unterlag in der Vergangenheit sehr starken Schwankungen. Diese Schwankungen werden auch zukünftig auftreten.
- Auch können politische und rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Waldwirtschaft und Umweltschutz die Betriebsbedingungen beeinflussen.
- Trockenschäden an Buche und Borkenkäfer an Fichte haben den Gemeindewald in der vergangenen Forsteinrichtungsperiode spürbar geprägt. Da die Fichten größtenteils genutzt wurden, geht vom Borkenkäfer an Fichten kein Risiko mehr aus. Besorgniserregend ist allerdings die Situation bei den Buchen, die durch die Trockenschäden entwertet werden und oftmals absterben. Auch im kommenden Jahrzehnt ist mit einer Fortsetzung dieses Schadgeschehens zu rechnen.

Steckbrief

Zustand	Menge	Einheit
Forstliche Betriebsfläche*	108,0	ha
davon Holzbodenfläche	103,4	ha
Anteil Extensiv an der Holzbodenfläche	1	%
Anteil Nichtwirtschaftswald an der Holzbodenfläche	4	%
Laufender Zuwachs (IGz)	6,5	Efm/J/ha
Vorrat	270	Vfm/ha
Anteil Verjüngungsfläche unter Altbäumen in Beständen > 60 Jahre und im Dauerwald	54	%



Planung	Menge	Einheit
Hiebsatz	8,4	Efm/J/ha
	8.731	Efm
Jungbestandspflege einschl. Jpfl. unter Schirm/DW	43,2	ha
Verjüngungsplanung		
Naturverjüngung	11,8	ha
Anbau, Vorbau	1,0	ha
Wertästung	285	Stück

* Holzboden- und Nichtholzbodenfläche



Gesetzlicher Auftrag zur periodischen Betriebsplanung

Grundlage: Landeswaldgesetz (LWaldG) bzw.
Forsteinrichtungsverordnung (FE-VO)

- Besondere Allgemeinwoholverpflichtung des Kommunalwaldes
- Aufstellung für 10 Jahre (Zustand, Vollzugskontrolle, Planung)
- Berücksichtigung von Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Klimafunktion

Zielsetzung im Gemeindewald

- Risikostreuung durch Erweiterung des Baumartenspektrums → Förderung Mischaumarten, u.a. auch durch angepasste Wilddichten.
- Nutzung überalterter und risikoreicher Buchenbestände.
- Es ist keine Anreicherung von Nadelholz vorgesehen.
- Es soll ein möglichst günstiges Wirtschaftsergebnis erzielt werden, soweit dies in Anbeacht der außerplanmäßigen Nutzung möglich ist.
- Naherholungsschwerpunkte sind die Walddistrikte Langenbusch und Stöckig.

Zustand – Flächen [ha]

	Forstliche Betriebsfläche	Waldfläche	stillgelegte Flächen
01.01.2016	107,6	104,5	0,0
01.01.2026	108,0	103,4	3,8
Differenz	+0,5	-1,2	+3,8

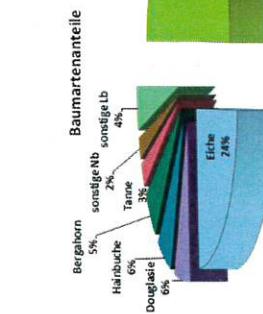
wesentliche Veränderungen:

- Ausweisung Deponiefläche in Distrikt 2 „Rabberg“ führt zur Abnahme der Waldfläche
- Ausweisung Waldrefugien im Zuge des Bebauungsplanes „Gamberg II“

02 Zustand



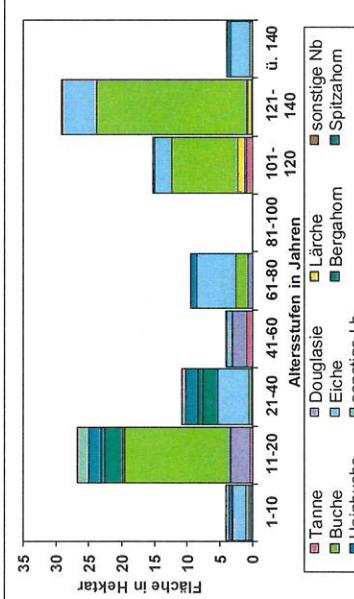
Zustand – Baumarten u. Flächen



Anteil Laubholz : Nadelholz
89% : 11%

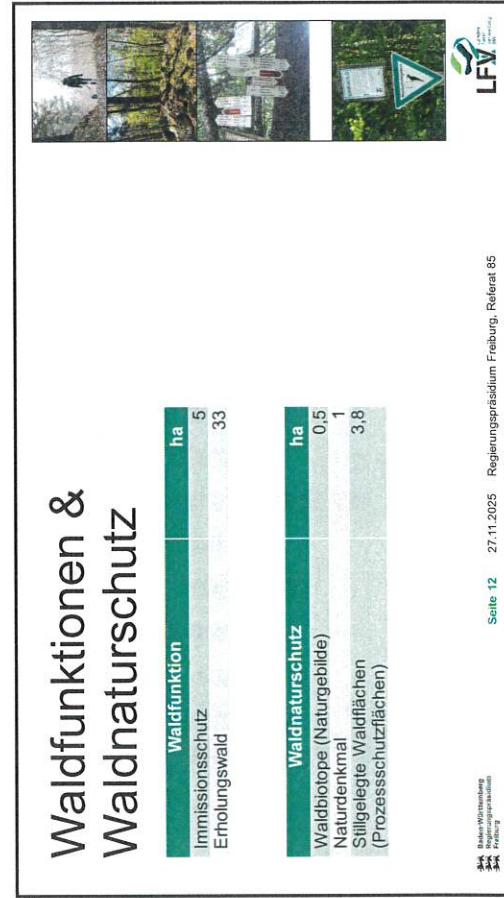
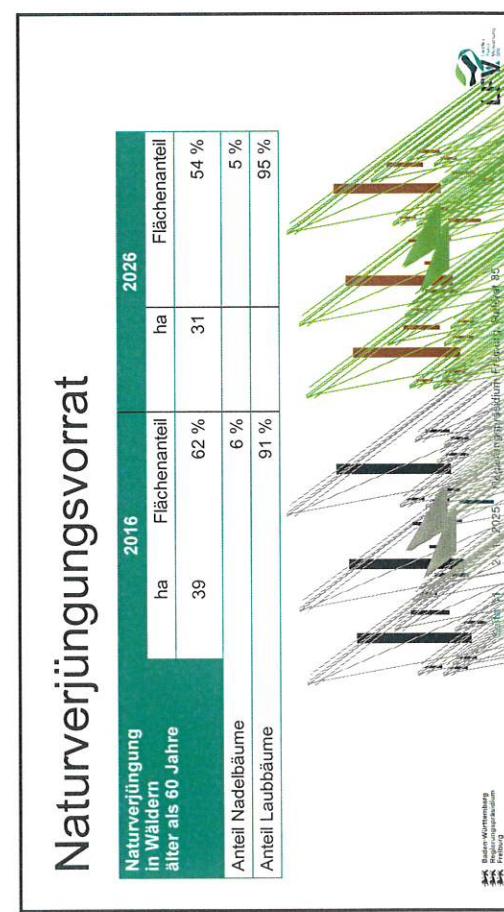
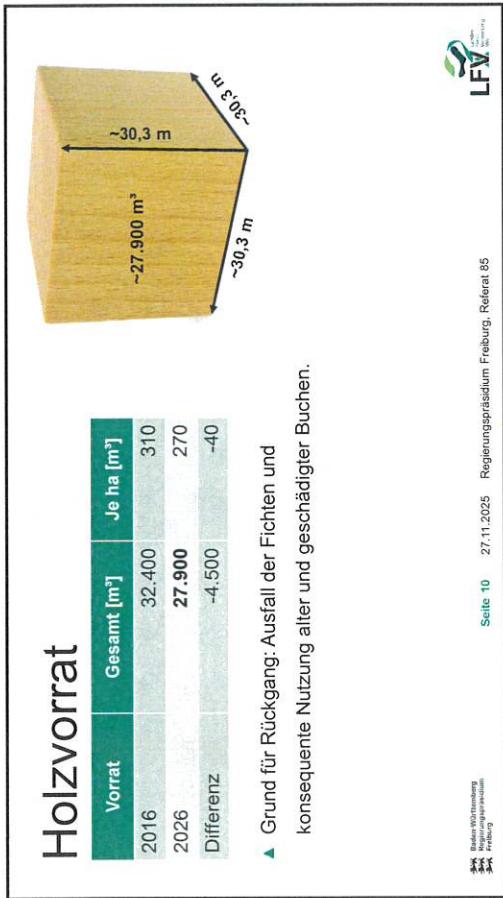
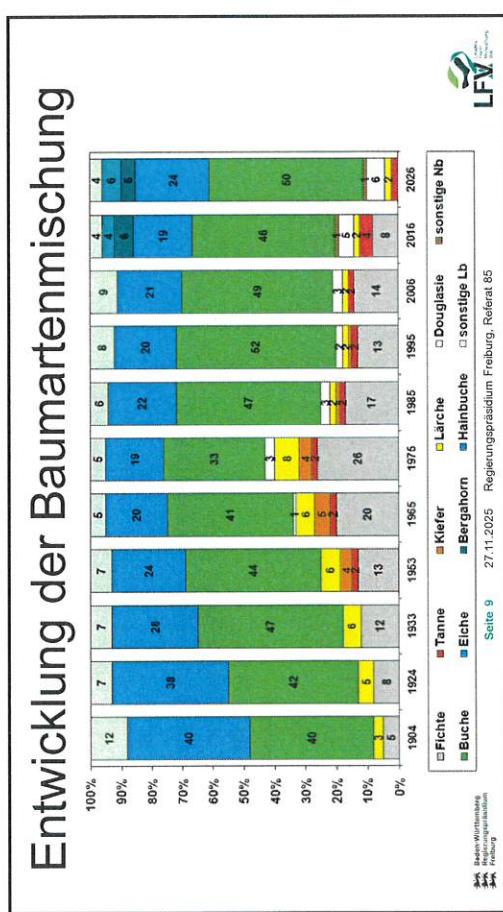
- ↳ Buche ist mit 50% (+4%) führend
- ↳ Anteil Eiche inzwischen bei 24% (+5%)
- ↳ Andere Laubholzer weitgehend konstant
- ↳ Deutliche Abnahme bei Fichte (-8%)
- ↳ Leichte Abnahme bei den anderen Nadelhölzern mit Ausnahme von Douglasie (+1%)

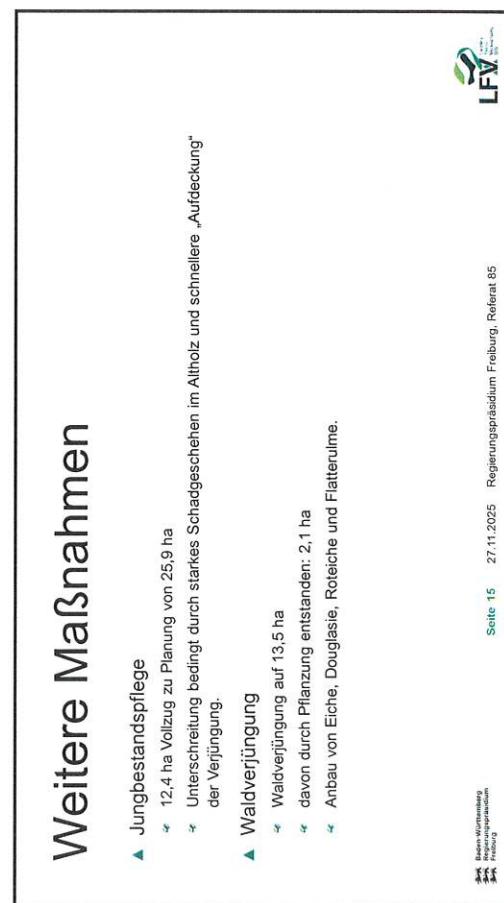
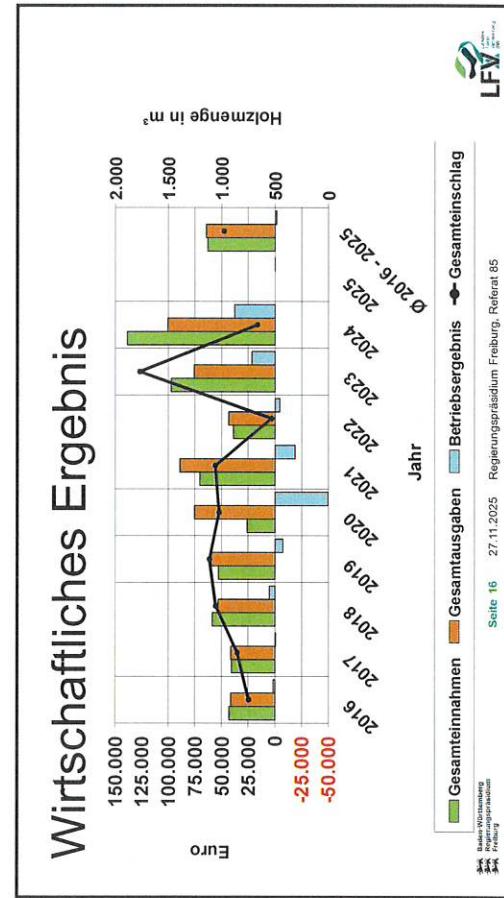
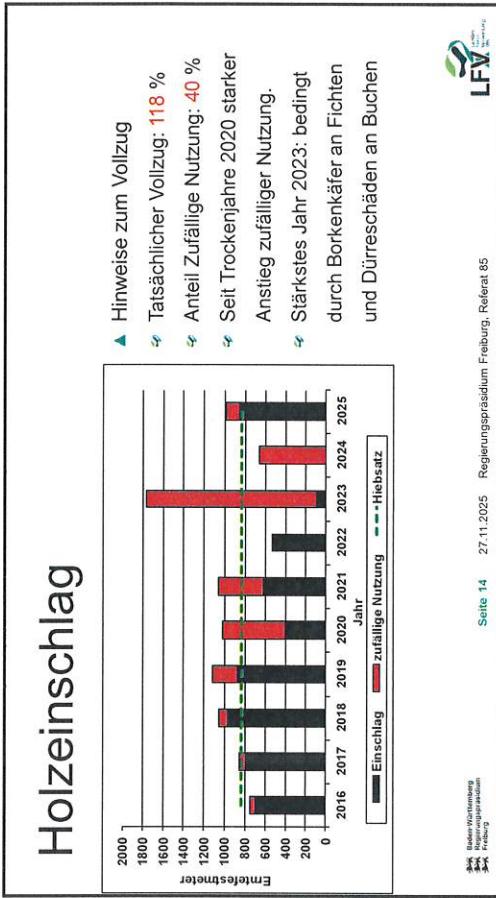
Zustand – Baumarten u. Flächen



© BfN Wissenschaft
Ressourcenmanagement
und Förderung

Seite 8 27.11.2025 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 85





04

Planung



Plan Holznutzung

Vorgesetzte Holznutzung 2026-2035:	8.730 m ³	8,4 m ³ /ha und Jahr
Vollzogene Holznutzung 2016-2025:	9.800 m ³	9,4 m ³ /ha und Jahr
Zukünftiger Zuwachs 2026-2035:	6.720 m ³	6,5 m ³ /ha und Jahr



- Abbau Buchenaltbestände u.a. zur Risikoreduzierung.
- Nutzung über Zuwachs führt zu Reduzierung des Vorrares und Verjüngung der Bestände.

Verjüngung / sonstige Planung

Was	Fläche Planung	Bemerkung
Verjüngung	12,8 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Vor allem aus Naturverjüngung • Hierbei dominieren vor allem Buchen und Bergahorn
Pflanzung	1 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt klimastabile Mischbaumarten (Eisbeere, Walnüsse und Spitzahorn)
Jung-bestandspflege	43,2 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der wuchsunterliegenden Baumarten
Ästung	285 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Ästung von Eichen, Douglasien, Kirschen und Lärchen

Betriebswirtschaftlicher Ausblick

- Es ist zwar in den Altbuchenbeständen weiterhin mit hohen Einnahmen durch einen erhöhen Einschlag zu rechnen. Gleichzeitig steigen auch die Aufwendungen in Form von Jungbestandspflegen zum Erhalt von Mischbaumarten.
- Aufwendungen durch Anbauten gering
- Kein Risiko mehr durch Fichtenbestände.



Zielerfüllung durch die Planungen

- Risikostreuung durch Förderung von Mischbaumarten.
 - Nutzung überalterter Buchenbestände auch zum Risikoabbau
 - Anreicherung von Nadelholz ist nicht vorgesehen.
 - Aussagen zum künftigen Wirtschaftsergebnis nur bedingt möglich
 - Näherholungsschwerpunkte landwirter Planung nur geringfügig

Baden-Württemberg
Regierungssprachium

卷之三

10

Abbildungerverzeichnis

- Folie Holzvorn:
 - Holzvornat:
 - Chlorglykamid:
 - Freiburger Münster:
 - Mercedes-Benz-Arena:
 - Europapark: Stationen
 - Freizeitstätten:
 - Bildgestalten Waldauerschutz, Ökosystemare Dienstleistung, Soziales
 - Vertrieb
 - Bildgestalten Waldauerschutz:
 - Rehe und Gummimützen in Flutan.com. Diese Bilder wurde unter Verwendung von Resourcen von Flutan.com erstellt.
 - Wildfunktionen
 - Bilder der Wildfunktionen:
 - Wild als Klimaschutz:
 - weinreiche CO2-Kreislauf:
 - Bild Geld und Wald FVA
 - alle weiteren Bilder stammen aus eigener Sammlung der Forstdirektion oder der Landesforstverwaltung BW
 - Frei zu verwenden unter der Photsy-Lizenz, kein Blutzachweis nötig.
 - Seite 23 27.11.2025 Reinigungssäuredampf Feuerhuhn Referat BW
 - Seite 25 27.11.2025 Reinigungssäuredampf Feuerhuhn Referat BW

Baden-Württemberg
Regierungssprachkunst
Freiburg

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

- The logo for LFAV (L'Association des Femmes Africaines de Valence) is located in the top right corner. It features a stylized green graphic of a woman's head and shoulders on the left, with the acronym 'LFAV' in large, white, sans-serif capital letters on the right.

10

Jahre	Normalle AKL-Fläche (%)	Ges. Fläche (%)
1-20	35	0
21-40	10	10
41-60	15	15
61-80	15	15
81-100	10	10

Baden-Württemberg
Regierungspräsidenten

Saito 24 27.11.2025 Positionnement Croisière Dafont 95

17

6.1 Übersicht über die Ergebnisse der bisherigen Forsteinrichtungen															
Jahr	Holz- boden	Produkti- on zeit- raum	Holzkonrat VFM ₀ o. VFM ₀	der 100	für den 10-jährigen FE-Zett- raum	Gesamt- Hiebs-4atz	Wirkliche Hiebsmenge im FE-Zett- raum	Gesamt- nutzung je Jahr	Anzahl der Zuwachs- jahre	Bemer- kungen					
	ha	Jahre	Vfm	Vfm/ha	Vfm/ha	Vfm/ha	Vfm/ha	Vfm o. R.	Jahre	Feststel- lung					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1844	188.5	189.8	189.8	189.8	12.32	65	145	5.016	2.7	97	5.120	5.120	2.7	10	
1854	189.8	189.8	189.8	189.8	14.366	76	55	5.113	4.754	2.5	297	5.327	5.327	10	
1874	189.8	189.8	189.8	189.8	15.711	83	41	5.869	6.010	3.2	62	4.934	4.936	2.6	
1884	192.5	192.5	192.5	192.5	15.953	93	83	4.057	4.140	2.1	104	4.023	4.127	2.1	
1894	192.5	192.5	192.5	192.5	18.382	95	276	4.244	4.520	2.3	359	4.188	4.547	2.3	
1904	192.5	192.5	192.5	192.5	100	22.218	115	4.554	4.830	2.5	90	4.754	4.844	2.0	
1914	192.5	192.5	192.5	192.5	100	27.862	145	4.6	5.147	5.520	2.9	642	5.485	6.107	10
1924	192.5	192.5	192.5	192.5	100	30.157	160	4.8	2.587	3.960	3.4	1.535	7.671	4.0	9
1933	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.308	8.966	15.274	20
1932	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	12
1935	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1936	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1937	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1938	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1939	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1940	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1941	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1942	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1943	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1944	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1945	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1946	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1947	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1948	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1949	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1950	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1951	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1952	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1953	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1954	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1955	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1956	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1957	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1958	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1959	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1960	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1961	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1962	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1963	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1964	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1965	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1966	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1967	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1968	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1969	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1970	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1971	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1972	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1973	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1974	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1975	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1976	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1977	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1978	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1979	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1980	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1981	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1982	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1983	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1984	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1985	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1986	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1987	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1988	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1989	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1990	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338	3.5	6.202	8.528	8.528	10
1991	188.9	188.9	188.9	188.9	100	3.960	161	4.9	2.226	4.338					

Entsprechend dem Haushaltserlass ergeben sich für 2026 folgende Eckdaten:

- Steuerkraftmesszahl: 3.183.290 €
- Steuerkraftsumme: 4.133.777 €
- Je Einwohner: 1.836 €
- (80 % des Landesdurchschnitts)
- Landesdurchschnitt: 2.123 €
- Schlüsselzuweisungen: 1.098.225 €
- Geschätzter Einkommensteueranteil des Landes BW 8.518 Mrd. €
- Kopfbetrag für die Schlüsselzuweisungen beträgt 1.791 €

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.12.2025



Haushaltspol 2026

Nennenswerte Aufwendungen des Ergebnishaushalts

- **Personalkosten** (ohne ehrenamtl. Entsch.) 1.448.800 €
- **Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen** 761.750 €
 - davon:
 - Bewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Wasser usw.) 133.850 €
 - Mieten 12.150 €
 - Haltung v. Fahrzeugen 35.900 €
 - besondere Aufwendung f. Beschäftigte 44.600 €
 - besondere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben (Betriebsstromkosten) 107.200 €
 - Aufwendungen f. EDV, Datenverarbeitung (Umlagen an ITOES) 90.050 €
 - Unterhaltungskosten bewegliches u. unbewegliches Vermögen 275.500 €
 - Erwerb v. geringwertigen Vermögensgegenständen 46.500 €
- **Abschreibungen** 901.227 €
- **Zinsen** (einschl. Aufwand des Geldverkehrs) 18.700 €

Nennenswerte Aufwendungen des Ergebnishaushalts

- **Transferaufwendungen** 3.590.600 €
 - davon:
 - Zuweisungen an die Kirchengemeinde, f. den Kindergarten 1.040.000 €
 - Familienzentrum u. Sozialstation, Musikschule 25.200 €
 - Kreisumlage 1.473.692 €
 - FAG-Umlage an das Land 948.288 €
 - Gewerbesteueraumlage 94.595 €
- **Sonstige ordentliche Aufwendungen** 516.990 €
 - davon:
 - Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit 10.700 €
 - sonstige Aufwendungen, Rechte u. Dienste 177.750 €
 - GeschäftsAufwendungen 32.700 €
 - Reisekosten 5.850 €
 - Versicherungen 56.080 €
 - Abwasserrabgabe 10.000 €
 - Erstattungen an Bund, Land u. Zweckverbände 196.650 €

Nennenswerte Aufwendungen der Teilergebnishaushalte

- Nachrichtlich:
- Aufwendungen für int. Leistungen (Verrechnungen) 1.282.244 €
- Kalkulatorische Kosten (Verzinsung)
kalkulatorische Zinsen Sonderposten - 215.917 €
kalkulatorische Zinsen Anlagekapital 554.656 €

Nennenswerte Erträge aus dem Gesamtergebnishaushalt

- Steuern und ähnliche Abgaben 3.429.390 €
- Zuweisungen und Zuwendungen 1.648.115 €
- Aufgelöste Investitionsbeiträge 405.666 €
- Entgelte f. öffentliche Leistungen (Gebühren) 774.250 €
- Sonstige private rechtliche Entgelte 211.950 €
- Kostenersättigungen u. Kostenumlagen 16.890 €
- Zinserträge 64.000 €
- Sonstige ordentliche Erträge 62.500 €

Nennenswertes aus dem Ergebnishaushalt

▪ Wasserversorgung 5330

- Erträge 368.758 €
- Aufwendungen inkl. kalk. Aufwendungen - 373.285 €
- Saldo (Ergebnishaushalt Verlust) (aus Plan gerundet) - 4.528 €

▪ Abwasserbeseitigung 5380

- Erträge 539.864 €
- Aufwendungen inkl. kalk. Aufwendungen - 659.218 €
- Saldo (Ergebnishaushalt Verlust) (aus Plan gerundet) -119.353 €

▪ Bestattungswesen 5530

- Erträge 34.031 €
- Aufwendungen inkl. kalk. Aufwendungen - 71.665 €
- Saldo (Ergebnishaushalt Verlust) - 37.634 €

Kurzübersicht zum THH 3

Einnahmen:

- Realsteuerhebesätze:
 - Grundsteuer A 530 v.H., Grundsteuer B 760 v.H., Gewerbesteuer 370 v.H. alle unverändert 23.500 €
 - Grundsteuer A
 - Grundsteuer B
 - Gewerbesteuer 321.000 €
 - Einkommensteuerertrag 1.000.000 €
 - Umsatzsteuerertrag 1.649.937 €
 - Schlüsselzuweisungen 297.833 €
 - Familienleistungsausgleich 1.098.225 €
 - Aufwendungen 129.120 €

Gesamtergebnishaushalt

- Ordentliche Erträge 6.612.761 €
- Ordentliche Aufwendungen 7.238.067 €
- Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Verlust) -625.306 €

Ausgaben:

- Gewerbesteuерumlage 94.595 €
(Hebesatz 35 v.H.)
- FAG Umlage an das Land 948.288 €
- Kreisumlage (Hebesatz 35,65 v.H.) 1.473.692 €

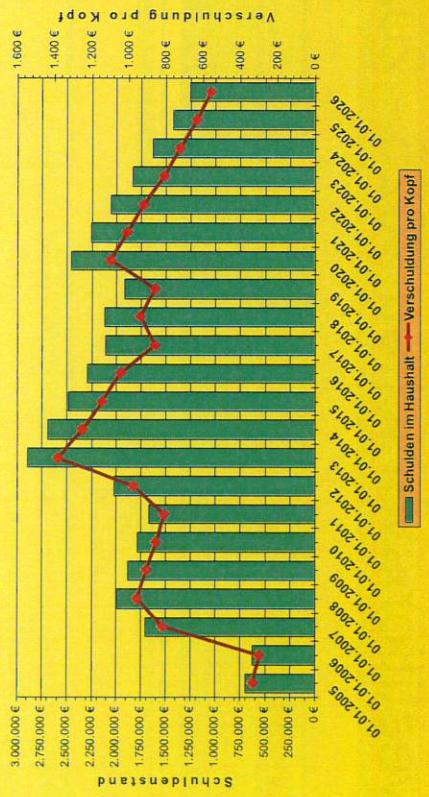
Investitionsvorschau 2026 - 2029

- Investitionen 2026
- Investitionen 2027
- Investitionen 2028
- Investitionen 2029
- Investitionen gesamt 2026-2029 nach Maßnahmen

Schulden im Haushalt

■ Stand 31.12.2025	1.255.805 €
■ Tilgung 2026	- 169.389 €
■ Aufnahme Darlehen 2026	- 750.000 €
■ Stand 31.12.2026	1.836.416 €
■ pro Einwohner	816 €
■	
■ Schulden/Einwohner 31.12.2015	1.069 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2016	939 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2017	936 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2018	857 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2019	1.097 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2020	1.011 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2021	917 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2022	810 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2023	723 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2024	636 €
■ Schulden/Einwohner 31.12.2025	558 €

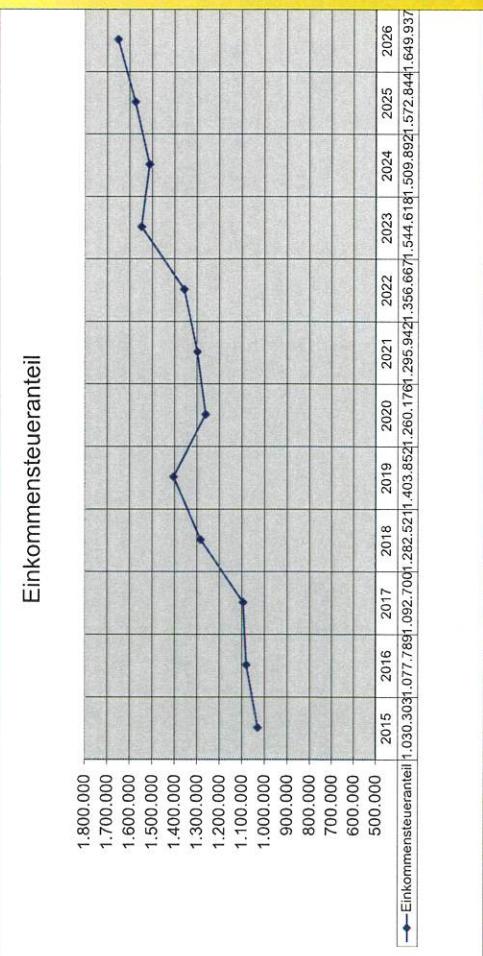
Entwicklung Schuldenstand



Entwicklung der Gewerbesteuer



Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer



Einwohnerentwicklung

Stand jew. zum 30.06.

